

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/20 vom 25. Oktober 2022**

Sg Verwaltungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2022\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2022_20)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/20 du 25 octobre 2022

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2022/20 del 25 ottobre 2022

## **Regeste**

Planungsrecht, Art. 1-3, 15 Abs. 1 und 3 f. RPG; Art. 2 f. RPV, Art. 19, 23 Abs. 1 Ingress und lit. a f., Art. 25, 104 f. PBG. Bestätigung der von der Vorinstanz bejahten Rechtmässigkeit der raumplanerischen Interessenabwägung der beschwerdegegnerischen Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der Wahl eines besonders geeigneten Hochhausstandorts (E. 5), (Verwaltungsgericht, B 2022/20).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

– als öffentlicher Freiraum geschaffen werden soll (vgl. dazu Studie, S. 20, Art. 14 Abs. 1 besV, Bericht, S. 15, 24 und 40). Diese planerische Einbusse ist mit Blick auf den Ermessensspielraum der Planungsbehörde hinzunehmen, zumal dieser öffentliche Freiraum, welcher durch die Erstellung einer unterirdischen Sammelgarage ermöglicht werden soll (vgl. Bericht, S. 19 f.), mit dem ebenfalls öffentlich zugänglichen Bahnhofsgebiet resp. dem im SNP festgesetzten Vorplatz des Hochhauses (vgl. dazu Art. 15 besV und Bericht, S. 24) verbunden ist und auf dem Sockelgeschoss ein halböffentlicher Aussenraum geschaffen werden soll (vgl. dazu Art. 15 Abs. 2 besV, Bericht, S. 30). Überdies erlaubt der gewählte Standort, dass der H.\_\_bach im Rahmen des genehmigten Wasserbauprojekts ostseitig zumindest teilweise auch wieder für Mensch und Tier zugänglich gemacht wird (vgl. dazu act. 9/17/3/4, Art. 16 f. besV, Bericht, S. 24 f., 40). Im Weiteren lässt sich der Gewässerschutzkarte des Kantons St. Gallen entnehmen, dass das gesamte Hoheitsgebiet der Beschwerdegegnerin, soweit es nicht einer Grundwasserschutzzone zugewiesen ist, im Gewässerschutzbereich A u liegt ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)). Insofern kommt diesem Aspekt für die Standortwahl auf dem Gemeindegebiet der Beschwerdegegnerin – trotz gegenteiliger Ansicht der Beschwerdeführerin – keine gewichtige Bedeutung zu (vgl. dazu auch Bericht, S. 43 f., Umströmnachweis vom 8. August 2014 sowie Machbarkeitsstudie 2. Untergeschoss vom 13. April 2015, act. 9/17/2/2, sowie Verfügung des AREG vom 22. Juni 2020, wonach die grundwasserschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung eines zweiten Untergeschosses gemäss der Einschätzung des AFU resp. des AWE vom 2. Juni 2020 als erbracht betrachtet werden könnten, act. 9/17/2/1). Im Weiteren wurden auch die angeführten Nachweise zum Dauerschattenwurf im Bericht (S. 27-29, 55 f.) von keiner Seite in Zweifel gezogen. Daraus lässt sich schliessen, dass die benachbarten Grundstücke unter keinem Titel in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, zumal die Beschwerdegegnerin auch die Einhaltung der massgeblichen Strassenlärmmmissionsgrenzwerte (Prognosezustand 2030) nach den Vorgaben im Amtsbericht des AFU vom 15. Oktober 2020 (Beilage zu act. 9/16) in der Ergänzung zum Bericht vom 24. Juni 2021 (Beilage zu act. 9/41) nachgewiesen hat (vgl.

dazu auch Bericht, S. 31-39, 49-54, act. 5, S. 3 Ziff. II/3). Vor diesem Hintergrund durfte die Vorinstanz gestützt auf die städtebaulichen Überlegungen der Beschwerdegegnerin im Bericht sowie auf die von ihr eingeholten Amtsberichte das Vorliegen eines besonders geeigneten Hochhausstandorts und damit (implizit) auch die Eignung im Sinne von Art. 15 Abs. 4 Ingress und lit. a RPG bejahen, ohne Recht zu verletzen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz damit auch ausreichend begründet, wieso kein vergleichbarer, mindestens so geeigneter Standort auf dem Gemeindegebiet der Beschwerdegegnerin besteht; ebenso weshalb der vorliegende Standort den übrigen vier im Konzept ausgewiesenen Hochhausstandorten und damit auch die strittigen Planungen der Gesamtrevision der Zonenplanung vorgezogen werden konnte. 5.3. Gesamthaft betrachtet liegt keine rechtsfehlerhafte Ermessensausübung der Vorinstanz vor. Diese hat vielmehr die massgeblichen Interessen im Rahmen ihrer Interessenabwägung vollständig erfasst, gewürdigt und gewichtet. Der von ihr gezogene Schluss, die relative Gewichtung der potentiell widerstreitenden Interessen liege innerhalb des der Beschwerdegegnerin zustehenden weitgehenden Ermessensspielraums, erweist sich deshalb als zutreffend. Der Beschwerde ist daher in der Sache kein Erfolg beschieden.

## **E. 6**

Schliesslich hält die Beschwerdeführerin dafür (act. 5, S. 24-26 Ziff. IV/4, act. 18, S. 3 Ziff. III/1.2), die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens hätten ihr nicht auferlegt werden dürfen und ihr sei für das Rekursverfahren eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, da die Voraussetzungen für die Abweisung des Rekurses erst im Verlauf des Rekursverfahrens geschaffen worden seien. Aus dem Gebot der Verfahrensgerechtigkeit folgt, dass jeder Beteiligte – in Abweichung vom Erfolgsprinzip (Art. 95 Abs. 1 VRP) – die Kosten nach dem Verursacherprinzip zu übernehmen hat, die durch nachträgliches Vorbringen von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln entstehen, sofern ihm eine rechtzeitige Geltendmachung möglich und zumutbar gewesen wäre (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 VRP). Den Behörden kommt bei der Verlegung und Bemessung von amtlichen und ausseramtlichen Kosten ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Ermessenskontrolle ist dem Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren verwehrt (vgl. Art. 61 Abs. 1 und 2 VRP; VerwGE B 2022/85 vom 23. Juli 2022 E. 2.3; VerwGE B 2021/75 vom E. 2.1 je mit Hinweisen). Wie sich den vorstehenden Erwägungen entnehmen lässt, hat die Vorinstanz den Rekurs der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen. Gemessen an ihren Rechtsbegehren vom 10. März 2020 und 30. April 2020 (act. 9/1, 5 je Ziff. I) ist die Beschwerdeführerin im vorangegangenen Rekursverfahren somit vollumfänglich unterlegen. Da sie überdies nach Vorliegen des Amtsberichts des TBA vom 22. Juli 2021, berichtet mit E-Mail vom 16. August 2021 (act. 9/43, 45), an ihrem Rekurs festhielt (vgl. dazu auch Stellungnahmen der Beschwerdeführerin vom 10. und 27. September 2021 sowie 29. Oktober 2021, act. 9/49, 51, 55), lässt sich die Kostenverlegung der Vorinstanz nicht beanstanden.

## **E. 7**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu bezahlen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von CHF 4'500 ist angemessen (Art. 7 Ziff. 222 der Gerichtskostenverordnung; sGS 941.12, GKV); sie ist mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Der Verlegung der amtlichen

Kosten entsprechend hat die Beschwerdeführerin die obsiegende Beschwerdebeteiligte, deren Rechtsvertreter keine Kostennote eingereicht hat, für das Beschwerdeverfahren ermessensweise pauschal mit CHF 3'500 zuzüglich CHF 140 Barauslagen (vier Prozent von CHF 3'500) zu entschädigen (Art. 98 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 bis VRP; Art. 30 Ingress und lit. b Ziff. 1 sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 des Anwaltsgesetzes; sGS 963.70, AnwG; Art. 6, Art. 22 Abs. 1 Ingress und lit. b, Art. 28 bis der Honorarordnung, sGS 963.5, HonO). Ein Antrag auf Mehrwertsteuerzuschlag wurde nicht gestellt (vgl. Art. 29 HonO). Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin bezahlt die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 4'500 unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. Die Beschwerdeführerin entschädigt die Beschwerdebeteiligte für das Beschwerdeverfahren ausseramtlich mit CHF 3'640 (inklusive Barauslagen), ohne Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.